



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung einer Arztpraxis in 3 Wohnungen (EG.) auf dem Anwesen Weißenburger
Str. 2, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1350/15 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.04.2019, BV-Nr. 45/ 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 18.04.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 12.04.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 am 15.04.2019 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, Wendelstein-Großschwarzenlohe öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 09.04.2019

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Informationen zur Umstellung auf fernauslesbare digitale Wasserzähler

Die Verbandsräte haben in der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.04.2018 die Umstellung auf elektronische fernauslesbare Wasserzähler beschlossen. Die notwendigen Vorbereitungen wie z. B. Änderung der Wasserabgabesatzung sind bereits erfolgt, so dass nach erfolgter Auftragserteilung dem anschließenden Einbau nichts mehr im Wege steht. Der Zweckverband plant, zuerst alle in den Jahren 2012 und 2013 eingebauten Wasserzähler in 2019 auszuwechseln. Hierzu werden wir zur Unterstützung bei der Auswechslung einen Dienstleister beauftragen. Dieser wird sich dann zur Terminabstimmung bezüglich des Zählerwechsels mit Ihnen schriftlich in unserem Auftrag in Verbindung setzen.

Die turnusmäßige Ablesung dieser Zähler erfolgt dann über Funk außerhalb des Gebäudes

Die Funkübertragung umfasst nicht den kompletten Speicher des Zählers, sondern nur abrechnungsrelevante Daten: momentaner Zählerstand, Zählernummer, Stichtagswert für die Abrechnung und Alarm- bzw. Fehlermeldungen. Hierbei wird der Zählerstand in verschlüsselter Form an den autorisierten Funkempfänger des Zweckverbandes beim Vorbeigehen bzw. -fahren übertragen. Nur der Versorger hat Zugriff auf die verschlüsselten Daten, da nur er durch ein PIN-TAN-Verfahren den Schlüssel erhält und somit die Datensicherheit, vergleichbar mit der Sicherheit einer Kreditkarte, gewährleistet ist. Rückschlüsse auf Ihr tägliches Verbrauchsverhalten sind damit nicht möglich.

Die fernauslesbaren Wasserzähler verfügen über eine CE-Kennzeichnung und erfüllen alle europäischen sowie nationalen Anforderungen.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Sendeleistung ist völlig ungefährlich und deutlich kleiner, verglichen mit den meisten heute in Haushalten zu findenden Geräte wie: Rundfunk (DAB) und Fernsehen (DVB-T), schnurlose Telefone (DECT), Mobilfunk, Babyphone, Wireless LAN (WLAN) und Bluetooth zur Kommunikation von Computern, Smartphones, Tablets etc. Die neuen Zähler senden mit einer Frequenz von 868 - 870 MHz ca. alle 10-15 Sekunden ein Signal aus, das nur wenige Millisekunden dauert. Die Leistung dieses Signals liegt bei weniger als 10 Milliwatt und die gesamte tägliche Sendedauer unter 60 Sekunden. Andere Geräte (bspw. schnurlose Telefone) senden hingegen ständig.

Zum Vergleich: ein Handy sendet während eines Gesprächs mit 1000 bis 2000 Milliwatt, ein schnurloses Telefon (DECT Standard) sendet mit 250 Milliwatt, WLAN mit 100 Milliwatt und selbst ein Babyphone hat mit 10 Milliwatt eine stärkere Sendeleistung. Nach allem, was Technik und Medizin wissen, können wir Sie also beruhigen: die neuen Wasserzähler beeinträchtigen weder Ihre Gesundheit noch Ihr Wohlbefinden.

Die betroffenen Haushalte werden rechtzeitig, durch den Zweckverband, über den Einbau der neuen Wasserzähler informiert. Sollten Sie Fragen haben oder noch nähere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte einfach an uns. Unsere Mitarbeiter sind unter der Nummer 09129 909995-0 gerne für Sie da.

Wendelstein, 09.04.2019

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Straßensperrungen

Michael-Hierl-Straße

Die Michael-Hierl-Straße wird aufgrund einer Gehwegherstellung im Vollausbau auf Höhe der Einmündung in die Weißenburger Straße vom 23.04.2019 bis voraussichtlich 07.05.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist aus der Rohrerstmühlstraße bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 12.04.2019

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Humboldtstraße

Die Humboldtstraße wird aufgrund einer Reparatur und Auswechslung der defekten Wasserhauptleitung auf Höhe der Einmündung in die Hans-Hofer-Straße vom 23.04.2019 bis voraussichtlich 26.04.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 17.04.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Neue Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas und der ERDGAS BASIS Produkte ab 1. Juni 2019

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Grundversorgungstarif 1* und BASIS S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	7,66	31,60	9,12	37,60
Grundversorgungstarif 2* und BASIS M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,24	152,60	6,24	181,59
Grundversorgungstarif 3* und BASIS L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,16	192,60	6,14	229,19

* Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Grundversorgungstarifs und des Tarifs ERDGAS BASIS ab.

Neue Preise für die Erdgasprodukte ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. Juni 2019

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
ERDGAS optima S / optima kombi S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	7,46	31,60	8,88	37,60
ERDGAS optima M / optima kombi M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,04	152,60	6,00	181,59
ERDGAS optima L / optima kombi L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	4,96	192,60	5,90	229,19

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Kombi-Bonus:

Sie erhalten einen jährlichen Kombi-Bonus, wenn Sie unser Produkt ERDGAS optima kombi gewählt haben und bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr in €	brutto pro Jahr in €
ERDGAS optima kombi S:	6,00	7,14
ERDGAS optima kombi M:	33,00	39,27
ERDGAS optima kombi L:	78,00	92,82

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Produktes ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Die neuen Preisblätter können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Öffnungszeiten unseres Kundenzentrums:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr

Donnerstag von 8 bis 17:30 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Schwabach, 15.04.2019

Winfried Klinger

Stadtwerke Schwabach GmbH